

GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN



ÄNDERUNG



A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

(DIE REIHENFOLGE ERFOLGT ANALOG PlanzV)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET NACH § 6 BauNVO

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SIEHE FESTSETZUNGSTABELLE

3. BAUWEISE

b1 BESONDERE BAUWEISE: GEBÄUDELÄNGE ÜBER 50 m

□ OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22 ABS. 2 BauNVO

SD SATTELDACH

→ HAUPTFIRSTRICHTUNG

--- BAUGRENZE GEMÄSS § 23 ABS. 3 BauNVO

--- BAULINIE GEMÄSS § 23 ABS. 2 BauNVO

← 7,00 → MASSZAHL IN METERN, Z.B. 7,00m

4. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1), 11 BauGB)

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

□ STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

[F+R] ÖFFENTLICHER FUSS- UND RADWEG

[F] ÖFFENTLICHER FUSSWEG

30 Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern.

5. PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 (1), 11 BauGB)

[ST] STELLPLATZ

[GA] FLÄCHEN FÜR GARAGEN

[F] FUSSWEG AUF PRIVATGRUNDSTÜCK MIT GEH- FAHR- U. LEITUNGSRECHT

[] VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ALS BEFAHRBARER WOHNWEG AUF PRIVATGRUNDSTÜCK MIT GEH- FAHR - U. LEITUNGSRECHT
[] PRIVATE ERSCHLISSUNGSSTRASSE

6. FLÄCHEN FÜR ABFALLENTSORGUNG §9 (1) 14 BauGB

[M] HAUSMÜLLCONTAINER

7. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

[] PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

[] ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

[] GEMEINSCHAFTS- GRÜNFLÄCHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN

[] VORGARTEN MIT GRUNDSTÜCKSEINFART

8. GRÜNORDNUNG

● BÄUME MIT LAGEFESTSETZUNG

● BÄUME OHNE LAGEFESTSETZUNG

● STRÄUCHER (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG)

● PRIVATE GRÜNFLÄCHE ALS ORTSRANDBEGRÜNNUNG

[] FLÄCHE FÜR SCHALLSCHUTZWALL

9. ERLÄUTERUNG DER LEGENDE DER EINZELFESTSETZUNGEN

EFH EINFAMILIENHAUS

DHH DOPPELHAUSHÄLFTE

MFH MEHRFAMILIENHAUS

MAX WE MAX ZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNHEITEN

GA/ ST NACHZUWEISENDE GARAGEN U. PRIVATE STELLPLÄTZE

GRZ 0,3 MAX. ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 0,3

GFZ 0,4 MAX. ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0,4

E+1 ZWEIFGESCHOSSIG OHNE AUSGEB. DACHGESCHOSS
KNIESTOCK UNZULÄSSIG IN DG

I 1 VOLLGESCHOSS MIT TRAUFSSEITIGER WANDHÖHE VON Z.B. MAX 4,50 m.

II 2 VOLLGESCHOSS MIT TRAUFSSEITIGER WANDHÖHE VON Z.B. MAX 6,40 m.

C ÄNDERUNG DER FESTSETZUNGEN

zur FESTSETZUNGSTABELLE - Gesamtgebiet MI (Mischgebiet)

Baugrundstück Nr.	Nutzung als	Vollgeschosse zwingend	max. Wandhöhe	Dachform SD	Dachform PD	GRZ	GFZ	max WE	
1	GEWERBE	I	4,50 m	15°-28°	7° - 15°	MAX. 1200m ² zulässig	MAX. 1200m ² zulässig	—	5164 m ²
2	EFH	II	6,40 m	15° - 28°	7° - 15°	0,25	0,5	1	745 m ²
3a/3b	DHH	II	6,40 m	15° - 28°	7° - 15°	0,25	0,5	je 1	852 m ²
4	EFH	II	6,40 m	15° - 28°	7° - 15°	0,25	0,5	1	702 m ²
5a/5b	DHH	II	6,40 m	15° - 28°	7° - 15°	0,25	0,5	je 1	836 m ²
6a/6b	DHH	II	6,40 m	15° - 28°	7° - 15°	0,28	0,5	je 1	832 m ²
7	EFH	II	6,40 m	15° - 28°	7° - 15°	0,28	0,5	1	856 m ²
8a/8b	DHH	II	6,40 m	15° - 28°	7° - 15°	0,28	0,5	je 1	851 m ²

zu 1.4 FÜR DIE FREISTEHENDEN EINFAMILIENHÄUSER SOWIE JE DOPPELHAUSHÄLFTE WERDEN JE MAX. 1 WOHNUNG ZUGELASSEN. DIESE BESCHRÄNKUNG IST NOTWENDIG, UM DAS LÄNDLICHE STRUKTURIERTE GEBIET IN SEINER EIGENART ZU ERHALTEN.

zu 10.1.3 c) NR. 2-8 EFH/DHH MIT PD II MAX 7,6m (GEMESSEN AN DER HOCHSEITE)

zu 11.SCHALLSCHUTZ

WOHNBAUKÖRPER AUF BAUPARZELLE 7 ZUR BELÜFTUNG VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM SINNE DER DIN 4109 NOTWENDIGE AUSSENWANDÖFFNUNGEN SIND AUSNAHMSLOS IN DER GEBÄUDEWESTFASSENDE ZULÄSSIG.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN UND DER GELTUNGSBEREICH DES GÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANES.

B HINWEISE

10. GRUNDSTÜCK UND GEBÄUDE

[] BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

[] VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSGRENZE

[] VORGESCHLAGENER BAUKÖRPER

[] STRÄUCHER

[F] ÖFFENTLICHER FUSSWEG

— GRUNDSTÜCKSGRENZE

159 FLURTÜCKSNUMMERN Z.B. 159

[] NUMMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE Z.B. 1

[] VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

[] VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VERFAHRENSVERMERKE:

1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HÜTTINGER FELD BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT.

2. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM WURDE GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

3. MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM WURDE DER ÄNDERUNGSENTWURF IN DER FASSUNG VOM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TACHERTING, DEN

SCHENKEL
1. BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AM GEM. § 10 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS TACHERTING ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT GEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2, SOWIE DES ABS. 4 UND DES § 215 ABS. 1 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFTGETRETEN.

TACHERTING, DEN

SCHENKEL
1. BÜRGERMEISTER

GEMEINDE TACHERTING

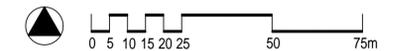
BEBAUUNGSPLAN " HÜTTINGER FELD " MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

ÄNDERUNG NR.: 1
MIT DECKBLATT NR.: 1

AUFTRAGGEBER: GEMEINDE TACHERTING
TROSTBERGER STR. 9
83342 TACHERTING
VERTRETEN DURCH DEN ERSTEN BÜRGERMEISTER
RUDOLF SCHENKEL

FLURNUMMERN: 155
155/7
757

NORDEN MASSTAB: M 1:1000



PLANUNGSSTAND: 17.NOVEMBER 2005

BEARBEITUNG: DIPL. ING. (FH) MANFRED J. WINKLER ARCHITEKTUR
TRAUNSTEINERSTR 8 83342 TACHERTING
TEL.: 08621/50672-0 FAX : 08621/50672-1